

## **Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidedorfriedhof**

Auf der Grundlage der §§ 1, 8, 11, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. März 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt (im folgenden Stadt genannt) gelegenen und von ihr verwalteten Heidedorfriedhof.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) Einwohner der Stadt waren sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Nutzungsrechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- oder Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
  - h) Hunde unangeleint oder an der langen Leine mitzuführen,
  - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, Blumen oder Zweige abzuschneiden oder abzureißen,
  - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
  - k) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Stadt. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Dienstleistungserbringer**

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben der Stadt vor Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit die Dienstleistungserbringung unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie den Termin für die geplanten Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten der EU niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann eine zusätzliche Sicherheit verlangt werden.
- (3) Die Dienstleistungserbringer müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Friedhofssatzung enthalten sind und die auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten. Sie haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen montags – freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen an Samstagen sind Bestattungsunternehmen, die auf dem Friedhof eine Bestattung oder Beisetzung vornehmen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Hauptwege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starkem Regen und ähnlichen Situationen kann das Befahren der Wege untersagt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf dem Friedhof nur auf den von der Stadt vorgehaltenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Stadt kann Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften des § 6 verstoßen, die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Für die Beisetzung von Urnen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.
- (2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Stadt erforderlich (Grabstättenauswahl vor Ort, Gebühreninformation).
- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt regelmäßig montags – freitags bis 16:00 Uhr, samstags bis 14:00 Uhr. Bestattungen/Beisetzungen außerhalb der festgelegten Zeiten bedürfen der Genehmigung.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, zu einem Erwachsenenleichnam zusätzlich eine Totgeburt oder den Leichnam eines Kindes unter einem Lebensjahr oder eine Urne in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Stadt können auch gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### **§ 8**

#### **Särge**

Särge müssen aus umweltfreundlichem Material gefertigt sein, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist. Entsprechendes gilt für die Bekleidung der Leiche, für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltverträglichem Material bestehen.

#### **§ 9**

#### **Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen. Sie kann diese Aufgabe an ein Bestattungsunternehmen übertragen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.  
Tiefgräber sind nicht zugelassen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschl. Pflanzen vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen und Aschen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind beträgt 10 Jahre, für Aschen 15 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 11 beginnt keine neue Ruhezeit.

### **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Mit der Ausgrabung oder Umbettung kann die Stadt ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung einschließlich Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§12**

##### **Allgemeines, Art der Grabstätte**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Gemeinschaftsanlagen
  - d) Baumgrabstätten
  - e) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

##### **Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt des Sterbefalles vergeben, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes erhält als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen u.s.w. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. § 11 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8 bleiben davon unberührt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister

h) auf die nicht unter a) bis g) gefallen Erben  
Innerhalb der Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste  
Nutzungsberechtigter.

- (5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen  
Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (6) Bei Abgabe oder dem Einzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Stadt  
über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen  
entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von  
Gebühren für belegte oder teilbelegte Grabstätten besteht nicht.

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder  
Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die  
Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an  
der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jedem Erdreihengrab dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn  
die Ruhezeit der Urnen die Ruhezeit des Erdreihengrabes nicht überschreitet.
- (3) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der  
Reihengrabstätte vor Ablauf der Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen  
möglich:
  - a) Grabnutzungsgebühren werden nicht erstattet
  - b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
  - c) Grabmale sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen  
und zu entsorgen.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Beisetzungen von  
Urnen, an denen im Todesfall auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr  
ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem  
Nutzungsberechtigten bestimmt wird.  
Das Nutzungsrecht beträgt für Erdwahlgräber 20 Jahre, für Kinderwahlgräber 10  
Jahre und für Urnenwahlgräber 15 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Pflege  
der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält,  
ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege  
der Grabstätte.

- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jede Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In jede Erdwahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle zusätzlich zur Sargbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Statt des Sarges kann auch eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Auf Antrag ist die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten und teilbelegten Wahlgrabstätten, deren Ruhezeiten noch nicht beendet sind, unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - a) Grabnutzungsgebühren für die verbleibende Nutzungszeit werden nicht erstattet
  - b) Zahlung einer Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit
  - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Zubehör sind durch den Antragsteller abzuräumen und zu entsorgen
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgenommen werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann die Grabnutzungsgebühr für die verbleibende Nutzungszeit nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung zurück erstattet werden.
- (9) In Ausnahmefällen können auf Antrag mehrstellige Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit geteilt und einstellige Erdwahlgräber in Urnenwahlgrabstätten umgewandelt werden, wenn die Möglichkeit dazu aufgrund der Lage und Größe der Grabstätte besteht.

## **§ 16 Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt.
- (2) Diese Grabstätten können nicht nachgekauft werden. Abweichend hiervon wird für Urnenpartnergräber ein Nachkauf bis zur Beisetzung der 2. Urne ermöglicht.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.
- (4) Es werden unterschieden:
  - a) Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung



Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt.

- b) Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung – Einzelgrab  
 Die Beisetzung erfolgt in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Die Anlage ist mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen und Lebensdaten der dort Bestatteten aufzuführen sind. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller. Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden.  
 Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
- c) Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung – Partnergrab  
 Die Beisetzung erfolgt in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Die Anlage ist mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen und Lebensdaten der dort Bestatteten aufzuführen sind. Die Kosten für die Grabmalbeschriftung und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller. Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden.  
 Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
- d) Urngemeinschaftsanlage - Urnenpartnergrab  
 Urnenpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Die Urnen werden in einer einheitlich bepflanzten Fläche beigesetzt. Das Setzen eines Grabmals ist möglich. Die Größe des Grabmals ist in den Gestaltungsrichtlinien zur Friedhofssatzung festgelegt. Die Kosten für das Grabmal und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller. Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden.  
 Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
- e) Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab  
 Die Bestattung erfolgt in einer Rasenfläche ohne Grabhügel. Das Ablegen von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln, Steckvasen, Grablichter u.ä.) ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet. Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte durch ein bündig im Rasen liegendes Grabmal ist möglich. Die Größe des Grabmals ist in den Gestaltungsrichtlinien der Friedhofssatzung festgelegt. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## **§ 17 Baumgrabstätten**

- (1) Baumgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Bestattung oder Beisetzung erfolgt unter einem Baum in einer Rasenfläche oder in einer mit Pflanzen gestalteten Fläche. Für Bäume, die absterben oder durch Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Stadt eine Ersatzpflanzung.
- (2) Es werden unterschieden:
- a) Baumreihengräber  
Die Urnen werden in einer Rasenfläche unter einem Baum beigesetzt.  
§ 16 Abs. (1), (2) Satz 1, (3) gilt entsprechend. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.  
Die Anbringung eines kleinen Schildes mit dem Namen und den Lebensdaten des Verstorbenen und/oder Symbolen ist am Baum möglich. Die Kosten für das Namensschild sind durch den Erwerber des Grabes zu tragen.  
Die Ablage von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) ist nur unmittelbar am Baum innerhalb des Nummernkreises gestattet. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.
- b) Baumpartnergräber  
Baumpartnergräber sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. § 16 Abs. (1) bis (3) gilt entsprechend.  
Die Urnen werden in einer einheitlich gestalteten Fläche unter einem Baum beigesetzt.  
Das Setzen eines Grabmales ist möglich. Die Größe des Grabmals ist in den Gestaltungsrichtlinien zur Friedhofssatzung festgelegt. Die Kosten für das Grabmal und die damit zusammenhängenden Leistungen trägt der Antragsteller.  
Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Gestecke, Porzellanfiguren, Schrifttafeln u.ä.) darf nicht auf der Pflanzfläche abgelegt werden. Eine einfache Steckvase oder ein einfaches Grablicht kann in die Pflanzfläche gesetzt werden. Ein fester Einbau von Gegenständen gleich welcher Art ist nicht gestattet.

## **§ 18 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Stadtrat der Stadt.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 19 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Stadt kann Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien einrichten. Für die Grabfelder können aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung und Bepflanzung der Grabfläche vorgeschrieben werden (Gestaltungsrichtlinien). Die Grabfelder werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien liegen soll.  
Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsrichtlinien dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Das Abräumen der auf den Erdgräbern nach Bestattungen vorhandenen Kränze und Blumen, die Abfuhr des überflüssigen Bodens und das Anlegen des provisorischen Grabhügels erfolgt durch die Stadt. Diese Arbeiten werden, außer in den Wintermonaten, zwei bis sechs Wochen nach der Bestattung vorgenommen. Urnengräber sind vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

## **§ 20**

### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschrift des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für die Bepflanzung als auch für den übrigen Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der damit auch einen Dienstleistungserbringer beauftragen kann.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (4) Erdbestattungsgräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Urnengräber müssen innerhalb von einem Monat nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht andere Gräber, öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen. Hecken und Dauerbepflanzungen dürfen nicht höher als 0,50 m und Einzelgehölze nicht höher als 1,50 m sein. Bei Überschreitungen der festgelegten Höhen gehen Hecken und Gehölze in das Verfügungsrecht der Stadt über, die das Entfernen anordnen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen kann.
- (6) Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.

- (7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

## **§ 21 Grabmalbestimmungen**

- (1) Das Errichten von Grabmalen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten entsprechend den Vorgaben des Formblattes (Anlage) zu beantragen.
- (2) Die Hersteller für Grabmale müssen sich über bestehende Gestaltungsvorschriften informieren, ehe sie einen Antrag einreichen.
- (3) Zur Herstellung und/oder Aufstellung von Grabmalen sind berechtigt:
- Steinmetze
  - Steinbildhauer
  - Holzbildhauer
  - Kunstschmied
  - bildende Künstler
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass diese überprüft werden können. Der genehmigte Aufstellungsantrag ist vorzulegen.
- (6) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (7) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
- (8) Die Grabmale sind dauerhaft im verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Prüfung auf Verkehrssicherheit erfolgt einmal jährlich durch die Stadt. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.
- (9) Ist die Standsicherheit eines Grabmales oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es wird ein entsprechender Hinweis am Grabmal angebracht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung der Hinweis auf dem Grabmal. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 6 Monaten nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder die baulichen Anlagen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.

- (10) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) zu treffen. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt
- (11) Die Bestimmungen des § 21 treffen auch beim Verlegen eines Grabmales von einer Grabstätte auf eine andere Grabstätte zu.
- (12) Provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze) werden auf Antrag gebührenfrei für einen Zeitraum von einem Jahr genehmigt.

## **§ 22 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 6 Monaten aufgestellt wird.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.
- (3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.

## **§ 23 Einebnungen**

- (1) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und Gemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit obliegt der Stadt und wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (2) Bei Wahlgrabstätten wird der jeweilige Nutzungsberechtigte über den Ablauf der Nutzungszeit durch ein Schild auf der Grabstätte und/oder schriftlich informiert. Wird innerhalb von 6 Monaten ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht beantragt, wird die Grabstätte eingeebnet.
- (3) Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuräumen und zu entsorgen. Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Einebnung seiner Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Beräumung und Entsorgung durch die Stadt. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigtem auferlegt.

## **IV. Trauerhalle/Aufbahrungsraum**

## **§ 24 Benutzen des Aufbahrungsraumes**

- (1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.
- (2) Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

## **§ 25 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgesetzten Bestattungszeiten in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. Trauerfeiern auf dem Friedhof oder in der Trauerhalle sind vorher anzumelden.
- (2) Die Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Auf Antrag können längere Zeiten zugelassen werden.

## **II. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworben sind, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich als Besucher entgegen des § 5 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen nicht befolgt.
  3. entgegen § 5 Abs. 3
    - a) die Wege mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrräder und Fahrzeuge der Stadt, Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung, Hinterbliebene mit Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle),
    - b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,

- c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablegt,
  - h) Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
  - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, Blumen oder Zweige abschneidet oder abreißt,
  - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke und Gegenstände als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
  - k) lärmt, spielt sowie lagert,
4. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,
  5. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt,
  6. entgegen §§ 19, 20 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und instand hält,
  7. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale errichtet, verändert oder entfernt.
  8. entgegen § 21 Abs. 9 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Standsicherheit des Grabmales oder Teilen davon trifft,
  9. entgegen § 23 Abs. 3 oder § 15 Abs. 7 c Grabmale, bauliche Anlagen und Grabzubehör nicht abräumt und entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6, Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 29 Gleichstellungsklausel**

Die Funktions- und Personenbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 30  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidetorfriedhof vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.



## Anlage zur Friedhofssatzung

### Gestaltungsrichtlinien

#### I. Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

##### 1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Herrichtung und Gestaltung der Grabstätte unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §§ 19 und 20 bleiben hiervon unberührt.

##### 2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien

- a) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden.
- b) Nicht zugelassen sind Einfassungen aller Art und vollflächige Abdeckungen mit Platten, Kiesen und Steinen. Trittplatten und Zierkiese können zur Gestaltung der Grabfläche im untergeordneten Verhältnis (maximal 10 % der Fläche) verwendet werden.
- c) Für Dauerbepflanzungen auf Urnenwahlgräbern dürfen nur Gehölze oder Stauden mit einer Wuchshöhe bis 30 cm verwendet werden.
- d) Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten ist im Satzungstext § 16 und 17 geregelt.

#### II. Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und bauliche Anlagen

##### 1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen zusätzlichen Anforderungen. §§ 19 und 21 bleiben hiervon unberührt.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 – 0,70 m Höhe 12 cm, ab 0,70 – 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 16 cm und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

##### 2. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien

- a) Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, auch in Materialkombinationen verwendet werden.
- b) Die Breite der Grabmale kann bis 50 % der Breite der Grabstätte betragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- c) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
- d) Auf Grabstätten an der Friedhofsmauer dürfen nur Wandplatten oder liegende Grabmale verwendet werden.
- e) Auf Baumpartnergräbern dürfen nur Kissensteine bzw. Liegeplatten mit einer Kantenlänge von 40 - 70 cm und einer Höhe bis 50 cm verwendet werden.
- f) Auf einem Reihengrab der Erdgemeinschaftsgrabanlage darf nur ein bündig im Rasen liegendes Grabmal bis 50 x 70 cm verwendet werden. Das Grabmal ist so zu verlegen, dass es nicht kippt oder beim Überfahren mit dem Mäher zerbrechen kann.
- g) Auf Urnenpartnergräbern dürfen nur Kissensteine mit dem Maß 35 x 45 cm mit Schräge 16 auf 10 cm verwendet werden.

Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien 2 a), b), c), e) und f) zulassen.

## **Belegungsplan**

### I. Friedhof 1 (alle Abteilungen)

- keine Neuvergabe von Grabstätten
- Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich
- Sargbestattungen nur noch möglich auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten
- Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich
- Urnenbeisetzungen auf belegten Erdgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätte-  
allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### II. Friedhof 2

#### 1. Mauerstellen

- keine Neuvergabe von Grabstätten
- bestehende Grabstätten können weiter genutzt werden
- Größe der Grabstätte ca. 4,00 x 5,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 2. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 bis 4
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
- keine Neuvergabe von Grabstätten innerhalb der Abteilungen 1, 2 und 4 (Innenbereich),  
Verlängerung der Nutzungszeit nur jährlich möglich  
Sargbestattungen nur noch möglich auf unbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten  
Urnenbeisetzungen auf teilbelegten mehrstelligen Wahlgrabstätten statt einer Sargbestattung möglich  
Urnenbeisetzungen auf belegten Grabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht übersteigt.
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

#### 3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- keine Neuvergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
- Urnenbeisetzung auf bereits erworbenen Grabstätten möglich
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

4. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung - Einzelgrab
  - Vergabe von Grabstellen an der Friedhofsmauer
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung - Partnergrab
  - Vergabe von Grabstellen an der Friedhofsmauer
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
6. Urnengemeinschaftsanlage - Urnenpartnergrab
  - Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 3
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### III. Park

1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
  - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
  - Vergabe von Grabstätten in allen Abteilungen
  - Größe der Grabstätte ca. 1,25 m x 1,75 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
3. Kinderwahlgräber
  - Vergabe von Grabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres
  - Größe der Grabstätte ca. 0,90 x 1,25 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### IV. Friedhof 3

1. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen
  - Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1 - 6
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- Vergabe von Grabstätten in den Abteilungen 7 und 8
  - Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 3,00 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
2. Reihengräber für Sargbestattungen

- Vergabe in den Abteilungen 9 und 10
- Größe der Einzelgrabstätte ca. 1,50 x 2,50 m
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### 3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- Vergabe von Grabstätten im Urnenabteil
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- 
- Vergabe von Grabstätten in den Außenbereichen der Abteilungen 1- 6
  - Größe der Grabstätte ca. 1,25 x 1,75 m
  - zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung
- 
- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 8
  - Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,25 m
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
  - allgemeine Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### 4. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 2
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung

### 5. Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 9
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung

### 6. Baumreihengräber

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 11
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- Größe des Namenschildes bis 6 x 9 cm, alle nicht glänzenden Materialien in dezenten Farben sind möglich

### 7. Baumpartnergräber

- Vergabe von Grabstätten in der Abteilung 12
- Größe der Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die gärtnerische Gestaltung
- zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für die Grabmalgestaltung